



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F wir die

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Schallerbach
vom 13. Dezember 2022 mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.**

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage € 0,48 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage € 0,22 pro Quadratmeter.

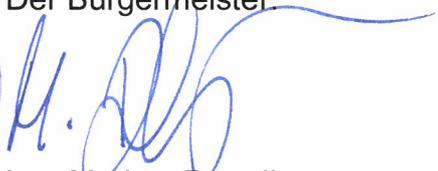
§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:




Ing. Markus Brandlmayr

Angeschlagen am...14.12.22
Abgenommen am...29.12.22